

Fragebogen für die Vernehmlassung des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Elektronisch auszufüllen bis am **1. März 2019**

Vernehmlassung von:

Name der Organisation: Verband Walliser Gemeinden (VWG)

Kontaktperson: Stéphane Coppey (Präsident), Eliane Ruffiner (Generalsekretärin)

Adresse: Viktoriastrasse 15, 3900 Brig

Telefon: 078 758 50 05 (Eliane Ruffiner)

1. Sind Sie mit der neuen Verpflichtung zur Teilnahme an Kursen einverstanden?

Ja, völlig

Eher ja

Eher nein

Nein

keine Antwort

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein: Es handelt sich um eine gesellschaftspolitische Frage, zu der sich der Verband Walliser Gemeinden nicht äussern möchte.

2. Sind Sie damit einverstanden, den Schutz der Melder von Verstössen zu verstärken?

Ja, völlig

Eher ja

Eher nein

Nein

keine Antwort

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein: Es handelt sich um eine gesellschaftspolitische Frage, zu der sich der Verband Walliser Gemeinden nicht äussern möchte.

3. Sind Sie mit der Ausnahme für Herdenschutzhunde einverstanden?



Ja, völlig



Eher ja



Eher nein



Nein



keine Antwort

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

4. Weitere Anmerkungen und Vorschläge:

1. Der Verband Walliser Gemeinden (VWG) unterstützt die Präzisierung in Art. 15, Abs. 2 und Art. 35, Abs. 1, wonach ein entlaufenes Tier per Definition keine spezielle Behandlung durch eine Behörde benötigt. Erst wenn ein Tier gefunden wird, soll eine Behörde dafür zuständig sein.
2. Der Verband Walliser Gemeinden (VWG) verlangt, dass die bestehende Art. 32 über den Hundekot unverändert bleibt. Mit der neuen Formulierung „Die Gemeinden sorgen für die Gewährleistung der öffentlichen Sauberhaltung, unter anderem, indem sie die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und zur Entsorgung des Hundekots aufstellen“ können für die Gemeinden neue Aufgaben entstehen, da der Begriff „unter anderem“ nicht abschliessend ist. Zudem finden wir es falsch, das Thema der öffentlichen Sauberhaltung im Tierschutzgesetz zu regeln. Die bestehende Bestimmung, wonach die Gemeinden die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und zur Entsorgung des Hundekots aufstellen, ist klar und ausreichend.